

bundeskanzleramt.gv.at

An das
Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Mit E-Mail:
e-recht@bmf.gv.at

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Barbara Trefil, LL.M.
Sachbearbeiterin

barbara.trefil@bka.gv.at

+43 1 531 15-202836

Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2026-0.274.321

Ihr Zeichen: 2025-0.911.509

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz geändert und ein Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz 2027 erlassen wird; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden
Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundes-
ministerium zu beurteilen ist.

Insoweit der Entwurf Bestimmungen betreffend die Verarbeitung personenbezogener
Daten enthält, wird auf die vornehmliche Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz
für rechtliche Angelegenheiten des Datenschutzes verwiesen.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 2 (Änderung des Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetzes):

Zu Z 14 (§ 10):

Abs. 2:

Das Verhältnis der Einsichtsberechtigten mit berechtigtem Interesse gemäß Z 7, 8 und 9 zu den öffentlichen Einrichtungen, die ein Einsichtsrecht als Verpflichtete im Sinne von § 9 Abs. 2b haben, erscheint unklar. Die mit der Vergabe von Förderungen oder öffentlichen Aufträgen befassten Stellen dürften vielfach sowohl unter die Definition des § 9 Abs. 2b als auch unter die Definition des § 10 Abs. 2 fallen, sodass eine klare Zuordnung nicht immer möglich sein wird. Dann stellt sich aber die Frage, ob der unterschiedlich geregelte Einsichtsumfang für diese beiden Gruppen richtlinienkonform und sachlich gerechtfertigt ist. Die Berufung auf ein Einsichtsrecht gemäß § 9 Abs. 2b ermöglicht nämlich im Vergleich zu einer Einsicht gemäß § 10 Abs. 2 den Zugang zu weiteren Datensätzen, die über die in § 10b Abs. 5 festgelegten Daten hinausgehen (nämlich auch die Angabe des Geburtsorts und des Wohnsitzes natürlicher Personen). Damit geht die Einsichtsmöglichkeit gemäß § 9 Abs. 2b auch über die Vorgaben des Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2024/1640 hinaus. Es wird daher eine Prüfung angeregt, ob das Einsichtsrecht gemäß § 9 Abs. 2b seinem Umfang nach an die Regelung des § 10b Abs. 5 angeglichen werden sollte.

Zu Art. 3 (Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz 2027):

Zu § 12 Abs. 4 und § 14 Abs. 5:

Die obigen Anmerkungen zu Art. 2 Z 14 (§ 10) gelten analog für das Verhältnis des Einsichtsrechts gemäß § 12 Abs. 4 zum Einsichtsrecht der Berechtigten im Sinne des § 13 Abs. 2 Z 7 bis 9. Es wird daher auch hier eine Prüfung angeregt, ob das Einsichtsrecht des § 12 Abs. 4, dessen Umfang gemäß § 12 Abs. 9 sehr viel weiter reicht als die Einsichtsmöglichkeit bei Vorliegen eines berechtigten Interesses gemäß Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2024/1640, an letzteren Einsichtsumfang angepasst werden sollte. In diesem Zusammenhang ist auch aufgefallen, dass in § 14 Abs. 5 eine Regelung fehlt, zu welchen Daten konkret ein Zugang zu gewähren ist. Eine Präzisierung unter Beachtung der Vorgaben des Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2024/1640 ist erforderlich.

Zu § 15:**Abs. 7:**

Der zweite Satz ist im Hinblick auf die Erläuterungen nicht nachvollziehbar, wonach Verdachtsfälle im Sinne des § 10 Abs. 1 nur den im ersten Satz des § 15 Abs. 7 genannten Behörden angezeigt werden sollen, den übrigen in § 15 Abs. 1 genannten Behörden jedoch nur die Anmerkungen nach § 10 Abs. 3. Es müsste daher am Beginn des zweiten Satzes lauten: „Diesen Behörden ...“.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen**Allgemeines:**

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990¹ (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- die noch maßgeblichen Teile der Legistischen Richtlinien 1979²,
- das [EU-Addendum](#)³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „Rz .. des EU-Addendums“ zitiert),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)⁴ und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

In Zitaten von EU-Rechtsakten kann für das Wort „Nummer“ die Abkürzung „Nr.“ verwendet werden. Begriffe sollten durchgehend einheitlich verwendet werden, also entweder das Wort „Unterabsatz“ oder die Abkürzung „Unterabs.“. Weiters sollte einheitlich der Begriff „Geldwäsche“ verwendet werden (nicht zusätzlich auch, wie an manchen Stellen noch, der Begriff „Geldwäscherei“).

¹ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

² [Legistische Richtlinien 1979, Teil IV \(Word, 19 KB\)](#)

³ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:05576711-8715-4c8b-a3e8-fda1f437e861/addendum.doc>

⁴ https://www.bka.gv.at/dam/jcr:ede84206-8d48-4ce3-bdc5-c9cbc0f24fb5/layout_richtlinien.doc

Zu Art. 1 (Umsetzungshinweis):

Wir regen an, Umsetzungshinweise in die jeweiligen Stammgesetze zu integrieren. Selbständige Novellenartikel sind im RIS „Anwendung Bundesrecht konsolidiert“ umständlich darstellbar, wenn mehrere Umsetzungen von Unionsrecht erfolgen.

Zu Art. 2 (Änderung des Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetzes):**Zu Z 14 (§ 10):**

Abs. 2:

Die EU-Rechtsakte in Z 6, 7 und 8 wären beim erstmaligen Zitat vollständig zu zitieren (vgl. Rz 53 bis 56 des EU-Addendums). Alternativ könnte § 20 Abs. 2 und 3 um diese Rechtsakte ergänzt werden.

In Z 11 sollte am Anfang das Wort „die“ durch die Wortfolge „bei den“ ersetzt werden, um die sprachliche Konsistenz mit dem Einleitungssatz zu gewährleisten.

Zu Z 16 (§ 10b):

Abs. 9:

Es sollte „zuständige“ (nicht „zuständigen“) lauten, das Wort „gemäß“ vor dem Ausdruck „Art. 2 Abs. 1“ sollte durch das Wort „dem“ ersetzt werden und nach dem Wort „abzusehen“ sollte ein Beistrich gesetzt werden.

Zu Z 31:

In der Novellierungsanordnung sollte das Wort „wird“ vor dem Wort „eingefügt“ entfallen (Verdoppelung).

Zu Z 34 bis 36 (§ 20):

Anlässlich der vorliegenden Novellierung sollten das Zitat der WFA-FinAV in § 20 Abs. 1a und auch alle in § 20 Abs. 2 und 3 zitierten EU-Rechtsakte auf die jeweils derzeit geltende Fassung aktualisiert werden.

Zu Art. 3 (Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz 2027):**Zum Titel:**

Auch wenn die Schreibweise des Kurztitels („Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz 2027“), von der Jahreszahl abgesehen, der bisherigen Schreibweise entspricht, wird eine Fassung mit Bindestrichen empfohlen, um klarer auszudrücken, dass es sich um eine aus mehreren Wörtern zusammengesetzte Bezeichnung handeln soll („Wirtschaftliche-Eigentümer-Registergesetz 2027“).

Zum Inhaltsverzeichnis:

Die Überschrift zu § 7 sollte sprachlich wie folgt korrigiert werden: „§ 7. Übermittlung eines Compliance-Packages“, ebenso dann im Gesetzestext in der Überschrift zu § 7.

Zu § 2:

In Z 2 sollte im Hinblick auf LRL 26 geprüft werden, ob anstelle des Ausdrucks „Rechtsträger(n)“ nur mit der Mehrzahl „Rechtsträgern“ das Auslangen gefunden wird. Nach dem Wort „ähnelte“ sollte ein Beistrich gesetzt werden.

In Z 6 sollte nach der Wortfolge „juristische Person,“ das Wort „der“ durch das Wort „die“ ersetzt werden.

Zu § 3:**Abs. 6:**

Der Beistrich nach der Wortfolge „vorgenannten Personen“ und nach dem Wort „Funktion“ sollte jeweils entfallen. Die Wortfolge „bis zu“ vor der Wortfolge „fünf Jahre“ kann ebenfalls entfallen.

Abs. 7:

Der Beistrich nach der Wortfolge „(Objekte einer Ermächtigung)“ sollte durch das Wort „und“ ersetzt werden.

Abs. 8:

In Z 4 sollte der Beistrich nach dem Wort „Bestandszeitraum“ entfallen.

Zu § 5:

Vor dem Wort „angemessene“ sollte das Wort „über“ eingefügt werden.

Zu § 6:

Zum Beginn des Schlussteils des Abs. 2 Z 1 wird folgende Ergänzung angeregt: „Die Daten der indirekten wirtschaftlichen Eigentümer sind ... zu übernehmen, wenn ...“.

Zu § 7:

Abs. 3:

Nach der Wortfolge „überprüft hat“ ist ein Beistrich zu setzen.

Abs. 8:

In der dritten Zeile sollte es nach „übergeordnete Rechtsträger“ lauten „hinzugefügt“ (nicht „hinzufügt“).

Im Hinblick auf LRL 26 könnte der Ausdruck „und/oder“ wohl ohne Bedeutungsverlust durch das Wort „oder“ ersetzt werden.

Im letzten Satz sollte es „des Compliance-Packages“ lauten.

Zu § 9:

Abs. 3:

Es wird angeregt zu prüfen, ob die Verweisungen nicht wie folgt korrigiert werden sollten:

- „1. die im Firmenbuch eingetragenen Rechtsträger gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 lit. a bis g, i bis m und Z 2 lit. a,
2. die im Vereinsregister eingetragenen Rechtsträger gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 lit. n,“

Zu § 10:

Abs. 1:

Es sollte lauten: „dem Bundesminister für Finanzen“.

Abs. 3:

Nach der Wortfolge „Hinweise für das Bestehen“ wäre das Wort „einer“ einzufügen.

Abs. 5:

Es sollte „bekanntgegebene inländische Abgabestelle“ lauten.

Zu § 11:

Abs. 2:

In Z 4 sollte es „beharrlichenn“ lauten.

Abs. 5:

Der zweite Satz sollte lauten wie folgt: „Dem Antrag auf Einschränkung der Einsicht kann ganz oder teilweise im Hinblick auf die Rechtsträger, für welche die Einsicht in die Daten eines wirtschaftlichen Eigentümers eingeschränkt werden soll, entsprochen werden.“

Abs. 8:

Im Hinblick auf Abs. 1 dürfte Abs. 8 redundant sein, da er keinen über Abs. 1 hinausgehenden Regelungsinhalt zu haben scheint.

Zu § 12:**Abs. 4:**

Der Satz „Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind entsprechend anzuwenden.“ kann ohne Bedeutungsverlust entfallen.

Abs. 8:

Das Wort „gemäß“ vor der Wortfolge „nur das Wohnsitzland“ sollte entfallen.

Abs. 9:

Im ersten Satz nach dem Wort „ermächtigt“ und im letzten Satz nach der Wortfolge „dass in Fällen“ sollte jeweils ein Beistrich ergänzt werden.

Abs. 10 und 11:

Im Hinblick auf LRL 26 könnte der mehrfach vorkommende Ausdruck „und/oder“ wohl ohne Bedeutungsverlust jeweils durch das Wort „oder“ ersetzt werden.

Abs. 15:

In Z 8 ist davon die Rede, dass „*im Register die Angabe eingetragen [wurde], dass eine Sanktion gemäß SanktG 2024 eingetragen wurde*“. Eine solche Art des Eintrags scheint in § 10 nicht vorgesehen zu sein. Wenn damit der Vermerk eines Verdachts gemäß § 10 Abs. 1 gemeint ist, sollte dies auch sprachlich deutlich zum Ausdruck kommen.

Zu § 13:**Abs. 2:**

Die EU-Rechtsakte in Z 6, 7 und 8 wären beim erstmaligen Zitat vollständig zu zitieren (vgl. Rz 53 bis 56 des EU-Addendums). Alternativ könnte § 27 Abs. 3 und 4 um diese Rechtsakte ergänzt werden.

In Z 11 sollte am Anfang das Wort „die“ durch die Wortfolge „bei den“ ersetzt werden, um die sprachliche Konsistenz mit dem Einleitungssatz zu gewährleisten.

Zu § 14:

Abs. 9:

Folgende Korrektur wird angeregt: „Zudem sind keine Informationen über eine für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaates oder eine dem Art. 2 Abs. 1 Nr. 44 Buchstabe a und c der Verordnung (EU) 2024/1624 entsprechende Stelle in Drittländern offenzulegen, solange dies nötig ist, um die Analysen oder Ermittlungen dieser Behörde zu schützen.“

Nach dem Wort „abzusehen“ sollte ein Beistrich gesetzt werden.

Abs. 10:

Das Wort „einzusehen“ in Z 2 passt nicht zum Einleitungsteil („hat ... über ... zu informieren:“) und sollte gestrichen werden.

Zu § 15:

Abs. 1:

In Z 3 lit. c sollte die Verweisung wohl auf § 12 Abs. 1 Z 5 lauten (nicht § 9 Abs. 1 Z 5).

Am Ende der Z 3 lit. h fehlt ein Strichpunkt.

In Z 8 sollte es „des Devisengesetzes 2004“ lauten (vgl. LRL 136).

In Z 13 sollte es „die FMA“ (nicht „der FMA“) lauten.

Abs. 6:

Der Beistrich vor der Wortfolge „über einen Webservice“ sollte entfallen.

Zu § 16:

Abs. 6:

Der Satzanfang sollte lauten: „Die Abs. 1 bis 5 sind nicht auf Bewilligte ...“.

Zu § 17:*Abs. 4:*

Passender erscheint die Formulierung „nicht angemessen, zutreffend oder aktuell“; ebenso zwei Mal in Abs. 8.

Abs. 5:

Im Einleitungsteil sollte nach dem Wort „wahrnehmen“ ein Beistrich gesetzt werden.

Abs. 6:

Zum letzten Satz wäre eine nähere Begründung in den Erläuterungen sinnvoll, warum es notwendig ist, die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht auszuschließen. Eine von § 13 Abs. 1 VwGVG abweichende Regelung ist gemäß Art. 136 Abs. 2 B-VG nämlich nur dann zulässig, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes erforderlich ist, was die Judikatur des VfGH im Sinne einer „Unerlässlichkeit“ versteht. Im vorliegenden Fall dürfte der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung deswegen erforderlich sein, weil die nach § 17 angeforderten Dokumente und Unterlagen typischerweise nur in der Sphäre des Rechtsträgers verfügbar sind und die gesetzlich vorgesehene Vollstreckbarkeit sonst durch eine Beschwerde bis zum Abschluss des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens praktisch vereitelt würde. Eine zeitnahe Überprüfung der Richtigkeit und Aktualität der Registerdaten wäre dann nicht sichergestellt.

Abs. 8:

Es sollte lauten: „In allen Auszügen aus dem Register ist anzumerken, dass eine Unstimmigkeit gemeldet wurde und ein Nachweis der Registrierung der wirtschaftlichen Eigentümer ~~kann~~ für den betreffenden Rechtsträger nicht abgerufen werden kann.“

Abs. 14:

Auch hier wäre eine kurze Begründung für den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung zweckmäßig. Diese könnte darauf abstellen, dass ein wegen unrechtmäßiger oder missbräuchlicher Nutzung verfügbarer Ausschluss von der Einsicht sofort wirksam sein muss, weil andernfalls das beanstandete Einsichtsrecht bis zum Abschluss des Beschwerdeverfahrens weiter ausgeübt werden könnte und der Schutzzweck der Bestimmung weitgehend leerliefe.

Abs. 16:

Es sollte lauten: „gewährleistet“.

Weiters wird im Sinne der LRL 34 angeregt, für das Wort „Compliance-Policy“ einen passenden deutschen Ausdruck zu verwenden (Dies wird auch zu § 22 Abs. 3 angeregt: „Service Provider“).

Zu § 19:

Abs. 1:

Es sollte einheitlich (vgl. § 9 Abs. 1 und § 17 Abs. 5) lauten: „Sanktionsmaßnahmen nach dem SanktG 2024“.

Weiters sollte es lauten: „Durchführung von unmittelbar anwendbaren Sanktionsmaßnahmen“ oder „Durchführung unmittelbar anwendbarer Sanktionsmaßnahmen“.

Abs. 3:

Im Sinne der LRL 36 sollte der Ausdruck „Bundesministerium“ nur verwendet werden, wenn damit ausschließlich der dem Bundesminister zur Verfügung stehende Hilfsapparat gemeint ist.

Zu § 22:

Abs. 3:

Wir regen folgende sprachliche Klarstellung an: „Ein Verpflichteter kann sich für die Einsicht auch eines ~~Service Providers~~ Dienstleisters als Auftragsverarbeiter bedienen, der aufgrund eines Vertrages mit der Republik Österreich, vertreten durch den Bundesminister für Finanzen, im Auftrag des Verpflichteten Auszüge gemäß ...“.

Abs. 5:

Das Wort „unbedingt“ kann ohne Bedeutungsverlust entfallen.

Zu § 27:

Abs. 4:

In Z 2 sollte das Zitat der Verordnung wie folgt aktualisiert werden:

2. Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 74 vom 04.03.2021 S. 35.

IV. Zu den Materialien

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Es wird auf ein Tippversehen in der Überschrift hingewiesen: „**Allgemeinter Teil**“.

Zu „Hauptgesichtspunkte des Entwurfs“:

Im letzten Spiegelstrich sollte es lauten: „Die Befugnisse der Registerbehörde sollen entsprechend den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2024/1640 ausgeweitet werden.“

Im Schlussteil sollte es lauten: „Datenschutz-Folgenabschätzung“.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zu Art. 2 (Änderung des Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetzes):

Zu Z 14 (§ 10):

Abs. 2:

Der Hinweis, dass mit Z 11 von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll, dass auch anderen Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen können, fallweise Zugang gewährt wird, erscheint nicht passend, weil in Z 11 keine *weitere Personengruppe* als Berechtigte festgelegt wird, sondern nur bestimmten Berechtigten nach Abs. 2 der *Zugang für weitere Zwecke* ermöglicht wird. Die Ausweitung der Einsichtsmöglichkeit für andere Zwecke als zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (hier: zur Verhinderung der Umgehung unmittelbar anwendbarer Sanktionsmaßnahmen) erscheint jedenfalls im Hinblick auf Erwägungsgrund 36 der Richtlinie (EU) 2024/1640 als zulässig (sofern man nicht davon ausgeht, dass die Umgehung von Sanktionen als eine Vortat zur Geldwäsche anzusehen ist und daher ohnehin vom ursprünglichen Registerzweck umfasst ist).

Zu Z 16 (§ 10b):

Abs. 5:

Es wird angeregt zu prüfen, ob das Wort „Mindestinhalt“ zutreffend ist bzw. besser durch das Wort „Inhalt“ ersetzt werden sollte.

Es erscheint nämlich jedenfalls vertretbar, Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2024/1640 nicht als bloße Mindestinhaltsregelung, sondern eher als abschließende Festlegung der für

Personen mit berechtigtem Interesse zugänglichen Datenkategorien zu lesen: Dafür sprechen zusammengefasst der Wortlaut des Art. 12 Abs. 1 („*Zugang zu folgenden Angaben*“) mit seinem enumerativen Katalog, die Systematik der Bestimmung, wonach zusätzliche Informationen ausdrücklich nur bestimmten Gruppen gesondert eröffnet werden (vgl. Art. 12 Abs. 1 Unterabs. 2), Erwägungsgrund 44, der eine Flexibilität offenbar nur hinsichtlich des Kreises der Zugangsberechtigten („*wer*“), nicht aber hinsichtlich des Datenumfangs erkennen lässt, sowie Erwägungsgrund 36, der zwar zusätzliche gesetzliche Verarbeitungsgründe für andere *Zwecke* anspricht, daraus aber nicht ohne Weiteres eine Öffnung des Datenkatalogs des Art. 12 ableiten lässt.

Weitere legistische und sprachliche Anmerkungen wurden im Modus „Änderungen verfolgen“ direkt in den beiliegenden Entwurf der Erläuterungen eingearbeitet.

Zur Textgegenüberstellung:

In der vorgeschlagenen Fassung fehlt in § 11 Abs. 3 der Einschub *„und Rechtsträger gemäß § 5 Abs. 1 Z 3c sowie Nominees, Nominee-Direktoren und Nominatoren, jeweils aus relevanten Nominee-Vereinbarungen,“* nach der Wortfolge *„dass die im Register eingetragenen Daten über die wirtschaftlichen Eigentümer“*.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 20. April 2026

Für den Bundeskanzler:

Dr. Erich Pürgy

Elektronisch gefertigt